

**Satzung für die Schulmensa der Gemeinde Deißlingen am Schulstandort
„Rottweiler Straße 14“ (Mensasatzung) vom 18.12.2013**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Deißlingen verfolgt mit dem Betrieb einer Schulmensa (BgA) am Standort Deißlingen, Rottweiler Straße 14, für die Grundschule „Aubert-Schule“ sowie für die Gemeinschaftsschule Eschach-Neckar ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Schulmensa ist die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Versorgung der Schüler und Schülerinnen, im Übrigen auch der sonstigen entgeltlich oder unentgeltlich tätigen Personen an den genannten Schulen, mit guter, ernährungsphysiologisch wertvoller Verpflegung zu angemessenen Preisen. Dabei soll die Verpflegung vornehmlich den Bedürfnissen von Kindern und Heranwachsenden gerecht werden. Hierfür wird insbesondere der Küchen- und Mensabetrieb für die Mittagsverpflegung betrieben.

§ 2

Der BgA Schulmensa ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel der Schulmensa dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Deißlingen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Schulmensa.
- (2) Die Gemeinde Deißlingen erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Schulmensa oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. "

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schulmensa fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Schulmensa oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Schulmensa an die Gemeinde Deißlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2013 in Kraft.

Ausgefertigt am 18.12.2013

Ralf Ulbrich
Bürgermeister

Hinweis über die Veröffentlichung von Satzungen bzw. Satzungsänderungen gem. § 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- 1.** Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind;
- 2.** Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung der Verfahrens- und/oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.